

**Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung, BüMA oder Ankunftsachweis**

	Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren mind. 50 Prozent?	Gesamtzuschutzquote im Asylverfahren unter 50 Prozent?	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia (laut BAMF)  <b>Ab 1. Juli 2017: Auch Afghanistan (laut BMAS)</b>	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazodonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ( <a href="#">Az.: 6 K 2967/15</a> ).  Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Afghanistan ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch die Verwaltungspraxis. Die Gesamtzuschutzquote liegt bei vielen weiteren Herkunftsstaaten bei über 50 Prozent. Dennoch wird die „gute Bleibeperspektive“ bei ihnen offiziell nicht gesehen.
<b>Integrationskurs</b>	Ja, wenn keine Dublin-Überstellung droht  <b>Für Asylsuchende aus Afghanistan: Nein</b> (Das hierfür zuständige BAMF / BMI teilt nicht die Auffassung des BMAS)	nein	nein	nein	<a href="#">§ 44 Abs. 4 AufenthG</a> <a href="#">BAMF: Merkblatt 630-121a</a> <a href="#">BAMF: Antwortschreiben, Zugang zum Integrationskurs</a> <b>Anmerkung:</b> Die kategorische Beschränkung auf Asylsuchende aus Herkunftsstaaten mit einer Schutzquote von mind. 50 Prozent ( Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia) ist von § 44 Abs. 4 AufenthG und seiner Begründung <b>nicht</b> gedeckt. Die <a href="#">Gesetzesbegründung</a> zu § 44 Abs. 4 AufenthG: „Erfasst sind von Nummer 1 Asylbewerber, die aus einem Land mit einer hohen Anerkennungsquote kommen <b>oder</b> bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht.“
<b>Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV</b>	<b>Ja</b>  Ab dem 1. Juli 2017 auch für Asylsuchende aus Afghanistan (laut BMAS)	Nein	Nein	nein	§ 45a AufenthG <a href="#">Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</a> <a href="#">BAMF: Berufsbezogene Deutschsprachförderung</a> <b>Anmerkung:</b> Laut § 45a Abs. 3 und 4 AufenthG ist der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung für Asylsuchende (im Rahmen einer gesetzlichen Vermutung) ausdrücklich nur für Asylsuchende aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ ausgeschlossen. Die Bundesregierung hat dennoch festgelegt, dass nur Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Afghanistan teilnehmen können.  Voraussetzung ist B1.
<b>ESF-BAMF-Sprachkurs</b>	Ja	ja	ja	nein	<a href="#">BAMF: Das ESF-BAMF-Programm</a>  Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IvAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.



Sprachförderung mit Duldung				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	“sichere Herkunftsländer“, Registrierung vor dem 1. September 2015	“sichere Herkunftsländer“, Registrierung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Wer ist das nochmal?</b>	Alle außer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal Serbien.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Erste Registrierung (Asylgesuch) ist hierbei gleichzusetzen mit „Asylantragstellung“, vgl: VG Freiburg, Beschluss vom 20.1.2016 ( <a href="#">Az.: 6 K 2967/15</a> ).
<b>Integrationskurs</b>	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	<a href="#">§ 44 Abs. 4 AufenthG</a> <a href="#">BAMF: Merkblatt 630-121a</a> Laut <a href="#">Auskunft der Bundesregierung</a> (S. 63) verfügen nur 2 Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. 98 Prozent aller Geduldeten bleiben daher vom Integrationskurs ausgeschlossen
<b>Berufsbezogener Sprachkurs nach DeuFöV</b>	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	Normalerweise nein. Nur wenn eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist.	§ 45a AufenthG <a href="#">Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV), § 4 Abs. 1</a> Laut <a href="#">Auskunft der Bundesregierung</a> (S. 63) verfügen nur 2 Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. 98 Prozent aller Geduldeten bleiben daher vom Sprachkurs ausgeschlossen
<b>ESF-BAMF-Sprachkurs</b>	Ja	Ja	Wenn Asylantrag noch nicht gestellt oder vor Ablehnung zurückgenommen wurde: Ab 4. Monat, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben (kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG.) <div style="background-color: #f44336; color: white; padding: 2px;">Nein, wenn Asylantrag schon abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).</div>	<a href="#">BAMF: Das ESF-BAMF-Programm</a> Voraussetzung ist: Zumindest nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt, Zuweisung erfolgt über die IvAF-Bleiberechtsnetzwerke. ESF-BAMF-Sprachkurse laufen spätestens 2017 aus.

**Stand: 13. Juli 2017**

**Autor:**

**GGUA Flüchtlingshilfe e. V.**

**Claudius Voigt**

**Hafenstr. 3-5, 48153 Münster.**

[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)

**Fon: 0251-1448626**

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.